

„„Die Lösung ist immer einfach, man muss sie nur finden.“

– *Alexander Issajewitsch Solschenizyn*

(1918-2008, russischer Schriftsteller, Systemkritiker und Nobelpreisträger)

NIKLAS PFEIFER

Mittwoch, 15. Februar 2023

Repetitorium zu Vorlesung Strafrecht II

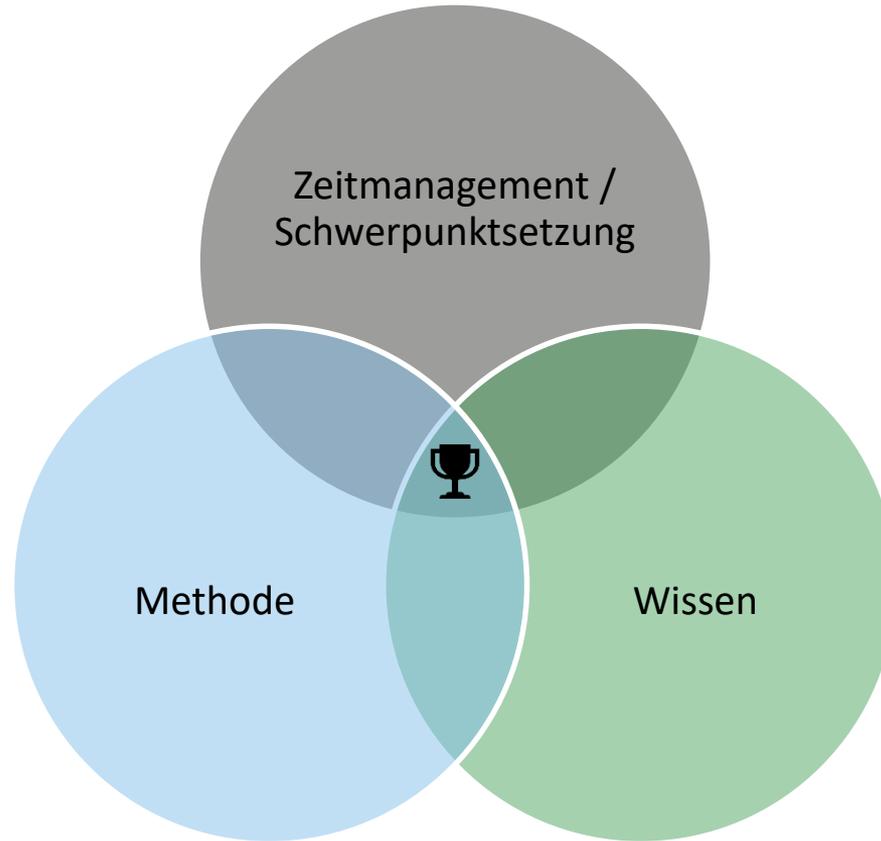
Dozent der Vorlesung: Prof. Dr. Uwe Murmann



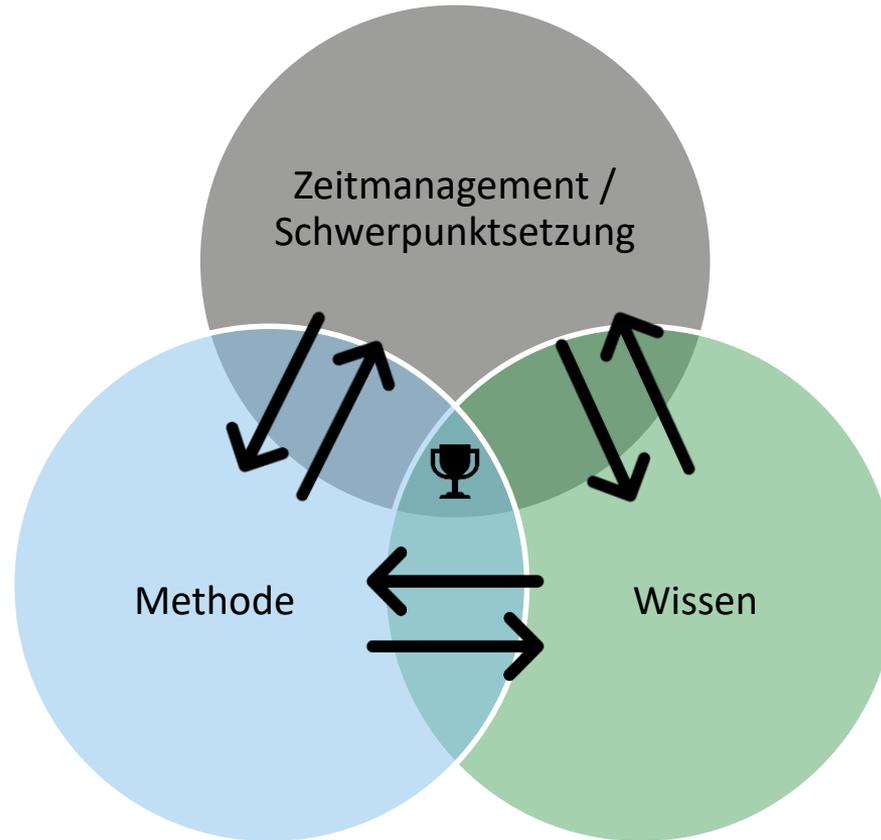
Unser Programm für heute

- Die gelungene Strafrechtsklausur
- Methodik: Gutachtenstil & Co., Auslegungsmethoden, Obersätze etc.
- Tipps & Tricks zur Klausurtaktik
- Übungsfall
- Tipps für die finale Vorbereitung
- Gelegenheit für Fragen

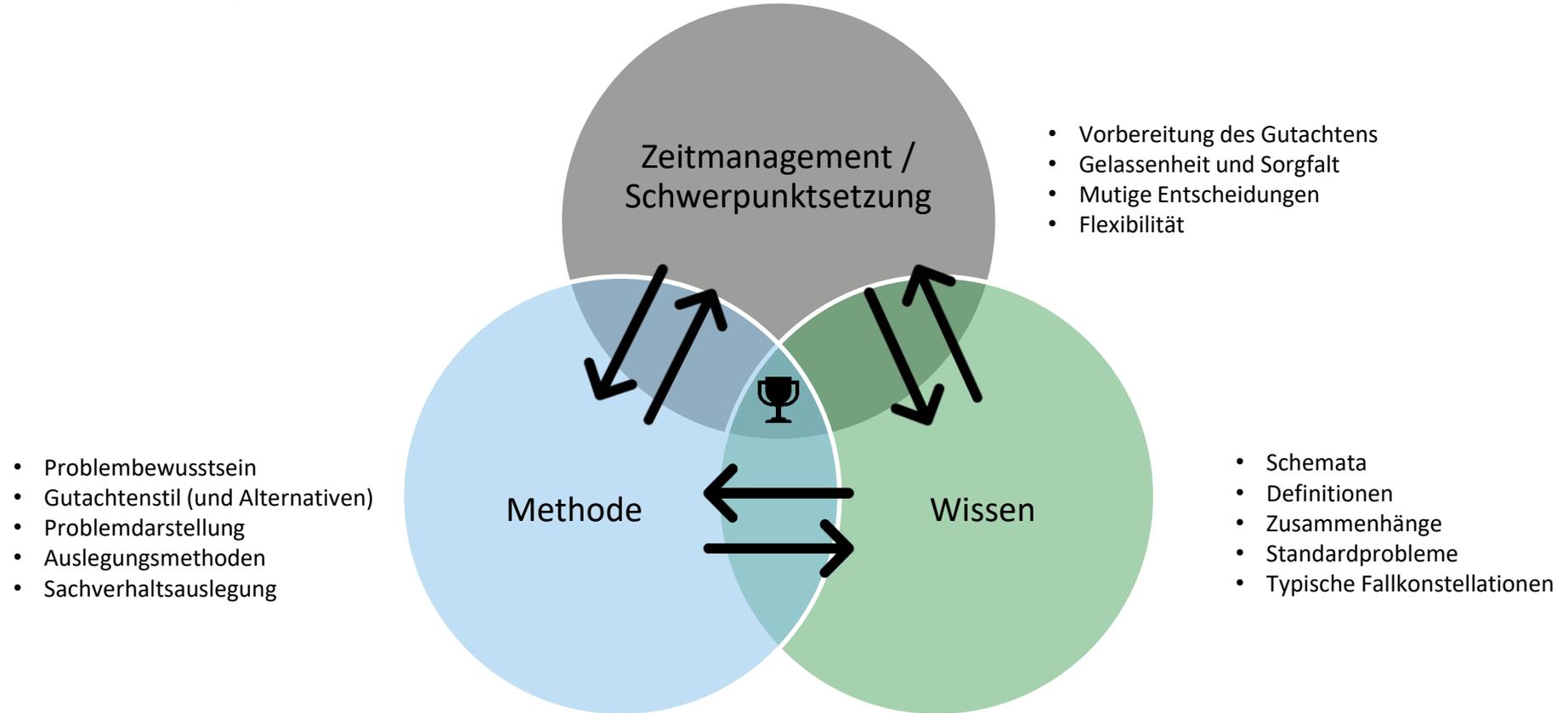
Die gelungene Strafrechtsklausur



Die gelungene Strafrechtsklausur



Die gelungene Strafrechtsklausur



Der Gutachtenstil

1. Obersatz



2. Definition



3. Subsumtion



4. Ergebnis

Der Gutachtenstil

Sachverhalt: T schlägt O mit der Faust ins Gesicht.

Fallfrage: Hat T sich wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) strafbar gemacht?

Der Gutachtenstil

Indem T dem O mit der Faust ins Gesicht schlug, könnte er sich wegen einer Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht haben. Dazu müsste er zunächst den objektiven Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht haben. Hierzu müsste T den O körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

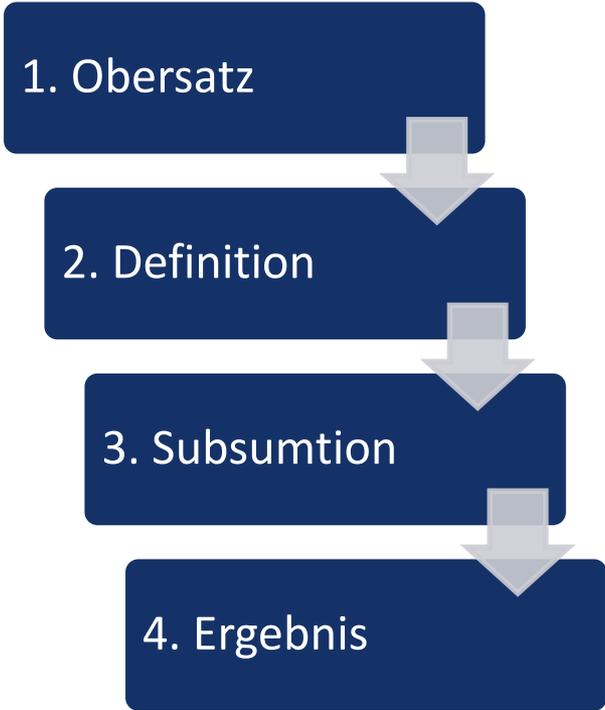
Durch den Schlag ins Gesicht könnte T den O körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangenehme Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit des Opfers mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Der Schlag ins Gesicht des O ist eine üble und unangemessene Behandlung, die dessen körperliches Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt hat. Mithin hat T den O körperlich misshandelt. Der objektive Tatbestand der Körperverletzung ist erfüllt.

[...]

T ist strafbar wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB.

Der Gutachtenstil

1. Obersatz



2. Definition

3. Subsumtion

4. Ergebnis

Beispiel: Durch den Schlag ins Gesicht könnte T den O körperlich misshandelt haben.

Beispiel: Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangenehme Misshandlung, die das körperliche Wohlbefinden des Opfers mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

Beispiel: Der Schlag ins Gesicht des O ist eine üble und unangemessene Behandlung, die dessen körperliches Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt hat.

Beispiel: Mithin hat T den O körperlich misshandelt.

Der Gutachtenstil

Indem T dem O mit der Faust ins Gesicht schlug, könnte er sich wegen einer Körperverletzung gem. § 223 I StGB strafbar gemacht haben. Dazu müsste er zunächst den objektiven Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht haben. Hierzu müsste T den O körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

Durch den Schlag ins Gesicht könnte T den O körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangenehme Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit des Opfers mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Der Schlag ins Gesicht des O ist eine üble und unangemessene Behandlung, die dessen körperliches Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt hat. Mithin hat T den O körperlich misshandelt.

Der objektive Tatbestand der Körperverletzung ist erfüllt.

[...]

T ist strafbar wegen Körperverletzung gem. § 223 I StGB.

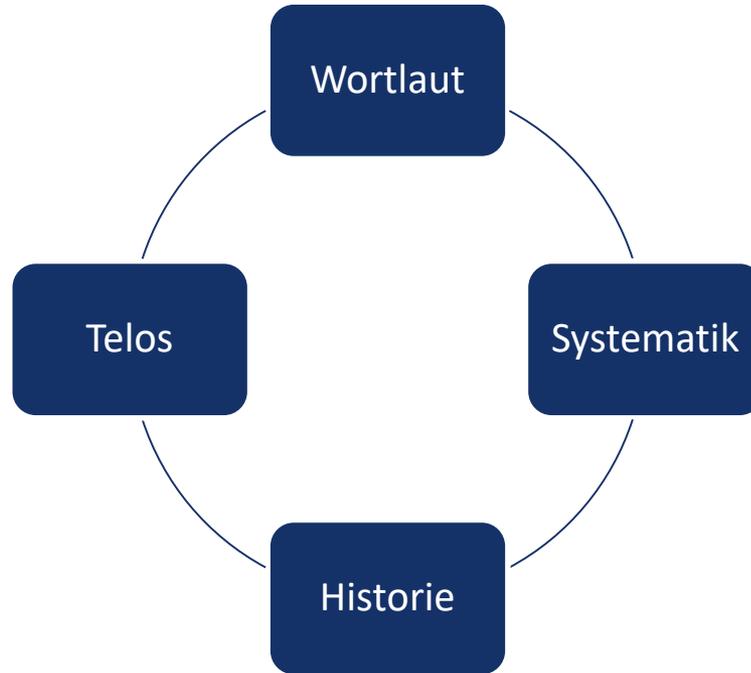
Der verkürzte Gutachtenstil

Der Faustschlag des T ins Gesicht des O stellt eine üble und ungemessene Behandlung dar, welche das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt hat, mithin eine körperliche Misshandlung.

Der Feststellungsstil

Durch Faustschlag ins Gesicht des O hat T diesen körperlich misshandelt.

Die Auslegungsmethoden i. e. S.



Die Auslegungsmethoden i. e. S.

Systematische Auslegung: Was ist Sinn und Zweck der Norm?



Die Auslegungsmethoden i. w. S.

- Verfassungskonforme Auslegung: Überprüfung, ob das gefundene Ergebnis im Einklang mit der Verfassung (dem GG) steht
- Unionsrechtskonforme Auslegung: Auslegung (nationalrechtlicher) Normen im Geiste europarechtlicher Vorgaben

Auslegung, Analogie, teleologische Reduktion

- **Auslegung** = Klarstellung des Gesetzessinnes *innerhalb* der Wortlautgrenzen
- **Analogie** = *Überschreitung* der Wortlautgrenzen zur Schließung einer planwidrigen Regelungslücke; Voraussetzungen: Regelungslücke, Planwidrigkeit, vergleichbare Interessenlage (Gesetzeswortlaut ist zu *eng*)
- **Teleologische Reduktion** = *Nichtanwendung* einer Norm auf einen Sachverhalt, der eigentlich vom Wortlaut erfasst wird (Gesetzeswortlaut ist zu *weit*)

Besonderheiten der Auslegung im Strafrecht

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

(Art. 103 II GG, § 1 StGB, Art. 7 I EMRK)

→ „Keine Strafe ohne Gesetz!“

(sog. **Garantiefunktion des Strafrechts**)

Besonderheiten der Auslegung im Strafrecht

Vier Einzelprinzipien:

Nullum crimen, nulla poena sine lege...

<i>...scripta</i>	→ Verbot des Gewohnheitsrechts
<i>...certa</i>	→ Bestimmtheitsgebot
<i>...praevia</i>	→ Rückwirkungsverbot (vgl. auch § 2 StGB)
<i>...stricta</i>	→ Verbot der strafbegründenden und -schärfenden Analogie (gilt nach h. M. uneingeschränkt nur im StRe BT; gilt nicht für das Prozessrecht)

Die juristische Gliederung

A.

I.

1.

a.

aa.

(1)

(a)

(aa)

Der Deliktsaufbau

- A. Strafbarkeit des [T] gem. § [XXX] StGB
 - I. Tatbestandsmäßigkeit
 - II. Rechtswidrigkeit
 - III. Schuld
 - IV. [Ggf. Strafzumessungserwägungen]
 - V. [Ggf. Persönliche Strafausschließungs- oder -aufhebungsgründe]
 - VI. [Ggf. Strafverfolgungsvoraussetzungen, insb. Strafantrag]
 - VII. Ergebnis

Der Deliktsaufbau

A. Strafbarkeit des [T] gem. § [XXX] StGB

- I. Tatbestandsmäßigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Ergebnis

B. Strafbarkeit des [T] gem. § [YYY] StGB

- I. Tatbestandsmäßigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Ergebnis

Der Deliktsaufbau

- A. Strafbarkeit des [T] gem. § [XXX] StGB
- B. Strafbarkeit des [T] gem. § [YYY] StGB
- C. Strafbarkeit des [T] gem. § [ZZZ] StGB
- D. Konkurrenzen und Gesamtergebnis

Der Deliktaufbau

Strafbarkeit des [T]

- A. Strafbarkeit des [T] gem. § [XXX] StGB
- B. Strafbarkeit des [T] gem. § [YYY] StGB
- C. Strafbarkeit des [T] gem. § [ZZZ] StGB
- D. Konkurrenzen und Zwischenergebnis

Strafbarkeit des [P]

- A. Strafbarkeit des P gem. § [XXX] StGB
- B. Strafbarkeit des P gem. § [AAA] StGB
- C. Konkurrenzen und Zwischenergebnis

Gesamtergebnis

Der Deliktsaufbau

A. Strafbarkeit des [T] gem. § [XXX] StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

→ Sind die im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen des Straftatbestandes erfüllt?

II. Rechtswidrigkeit

→ Liegen die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes vor?

III. Schuld

→ Liegen die Voraussetzungen eines Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgrundes vor?

IV. Ergebnis

Der Deliktsaufbau

A. Strafbarkeit des [T] gem. § [XXX] StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

→ Sind die im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen des Straftatbestandes erfüllt?

II. Rechtswidrigkeit

→ Liegen die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes vor?

III. Schuld

→ Liegen die Voraussetzungen eines Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgrundes vor?

IV. Ergebnis

Die Prüfungsreihenfolge im Gutachten (Aufbauregeln)

- **Chronologisch prüfen**
- **„Dickschiffe voraus“**
- Grundtatbestand vor Qualifikation (ggf. gemeinsame Prüfung mgl.)
- Vollendung vor Versuch
- Vorsatz vor Fahrlässigkeit
- Täterschaft vor Teilnahme
- Aktives Tun vor Unterlassen

Falllösungstechnik

1. **Sachverhalt** aufmerksam und unbefangen **lesen**.
2. Erste **Ideen notieren**.
3. **Fallfrage** und ggf. Bearbeitungsvermerk **lesen**.
4. **Sachverhalt** erneut aufmerksam unter Berücksichtigung der Fallfrage **lesen**, dabei relevante Textpassagen **markieren**.
5. Ggf. **Tatkomplexe bilden**.
6. In Betracht kommende **Tatbestände sammeln** und ggf. nach Tatkomplexen und/oder Tätern sortieren.
7. **Probleme sammeln** und gewichten, **Schwerpunkte identifizieren**.
8. **Lösungsskizze erstellen**, dabei Probleme verorten.
9. **Gutachten ausformulieren**, dabei laufend mit Lösungsskizze abgleichen.
10. Gutachten **Korrekturlesen**.

Allgemeine Klausurtipps

- Materialien i. w. S.
 - Gesetze: StGB, BGB, StPO
 - Zulässige Kommentierungen: Fünf §§ pro Seite, nicht-systematische Unterstreichungen (Bleistift, jdf. einfarbig!)
 - Nachschlagewerke nach belieben: z. B. Lehrbücher, Kommentare, Skripten, Karteikarten (weniger ist mehr!)
 - Laptop, Notebook, PC, etc.
 - Stabile Internetverbindung
 - Wasser

Allgemeine Klausurtipps

- **Zeitmanagement, Formalia und Tipps**
 - Bearbeitungszeit: 120min
 - „Vorbereitungsphase“ – vor Beginn der Bearbeitungszeit
 - Platz einnehmen und „einrichten“ (Materialien bereitlegen)
 - Deckblatt vorbereiten
 - Ggf. schon einmal Seiten mit Matrikelnr. versehen

Allgemeine Klausurtipps

- **Zeitmanagement, Formalia und Tipps**

- Bearbeitungszeit: 120min
- „Vorbereitungsphase“ – vor Beginn der Bearbeitungszeit
- „Konzeptphase“ – max. 45 Min., besser nur 30 Min.
 - 1. Lesen des SV → Gedanken notieren
 - Erfassen der Fallfrage
 - 2. Lesen des SV → Markieren, weitere Gedanken notieren
 - Tatkomplexe bilden, zu prüfende Delikte identifizieren, Schwerpunkte identifizieren
 - Ggf. Lösungsskizze erstellen (Detailgrad an Zeit anpassen)
- Durchatmen!

Allgemeine Klausurtipps

- **Zeitmanagement, Formalia und Tipps**

- Bearbeitungszeit: 120min
- „Vorbereitungsphase“ – vor Beginn der Bearbeitungszeit
- „Konzeptphase“ – max. 45 Min., besser nur 30 Min.
- Durchatmen!
- „Schreibphase“ – max. bis zur 120., besser bis zur 115. Minute
 - Zügig, aber leserlich schreiben
 - Lösungsskizze und Notizen konsultieren!
 - Überschriften unterstreichen, Abstände lassen!
 - Schwerpunkte setzen → Gutachtenstil demonstrieren!
 - „Unproblematisches“ im verkürzten Gutachtenstil oder Feststellungsstil
 - Zum Ende darf es knapper werden (besser als etwas auszulassen)
 - Präzise zitieren!
 - Saubere und vollständige Obersätze bilden!

Allgemeine Klausurtipps

- **Zeitmanagement, Formalia und Tipps**

- Bearbeitungszeit: 120min
- „Vorbereitungsphase“ – vor Beginn der Bearbeitungszeit
- „Konzeptphase“ – max. 45 Min., besser nur 30 Min.
- Durchatmen!
- „Schreibphase“ – max. bis zur 120., besser bis zur 115. Minute
- „Schlussphase“ – letzte fünf Min.
 - Endergebnis formulieren (auch wenn die Lösung unvollständig ist)
 - Seiten sortieren und durchnummerieren
 - Klausur mit der Matrikelnr. unterschreiben
 - Einhaltung der Formalia überprüfen

Allgemeine Klausurtipps

- Umgang mit (vermeintlichen) **Sachverhaltslücken**
 - Keine Panik!
 - Aufpassen: Ist die Lücke vom Klausursteller beabsichtigt oder ein Versehen?
 - Nicht ewig aufhalten, sondern Entscheidungen treffen!
 - Auslegung des Sachverhalts ist erlaubt, „Interpretation“ nicht
 - Methoden zur Auslegung des Sachverhalts:
 - **„Lebensnahe“ Sachverhaltsauslegung:** Wovon kann in einer Situation wie der vorliegenden üblicherweise ausgegangen werden?
 - **„Problemorientierte“ Sachverhaltsauslegung:** Was muss ich voraussetzen/annehmen, um das Problem/die Probleme diskutieren zu können, von denen ich glaube, dass der Sachverhalt auf sie hinauswill? Achtung: Manchmal dienen SV-Lücken gerade dazu, bestimmte Probleme „abzuschneiden“, damit die Klausur nicht ausufert!
 - Deutlich machen, welcher Auslegungsmethode Ihr folgt: *„Bei lebensnaher/problemorientierter Auslegung des Sachverhalts...“*

Allgemeine Klausurtipps

- Umgang mit **Abwandlungen**
 - Abwandlung und Ausgangsfall bilden i. d. R. eine Einheit → Abwandlung gemeinsam mit dem Ausgangsfall lesen und in der „Konzeptphase“ berücksichtigen!
 - I. d. R. spielt die Abwandlung auf eines oder mehrere der Probleme des Ausgangsfalls an und will auf ein anderes Ergebnis/ein Folgeproblem/ein ähnlich gelagertes Problem hinaus
 - Problemorientierte Lösung (Zeit sparen!), d.h. nur auf die Aspekte eingehen, bei denen sich Abweichungen zum Ausgangsfall ergeben, i. Ü. nach oben verweisen
 - Gutachtenstil kann hier vernachlässigt werden, wenn die Zeit knapp wird
 - Manchmal ist die Abwandlung aber auch ein quasi eigenständiger Fall, dann gelten die allgemeinen Hinweise zur Klausurbearbeitung

How to Obersatz

Bestandteile eines gelungenen Obersatzes:

- Name des Täters
- Name des Opfers
- Zu prüfender Tatbestand
 - Ausgeschriebene Bezeichnung des Delikts
 - Paragraphenkette (präzise zitieren; lange Ketten sind entbehrlich, wenn sie schon in der Überschrift genannt wurden)
- Knappe Umschreibung der Tathandlung
- Ggf. knappe Umschreibung des Taterfolgs
- Ggf. knappe Umschreibung potentiell strafschärfender/qualifizierender Tatumstände

So knapp wie möglich, so ausführlich wie nötig!

How to Obersatz

Beispiel

„K könnte sich dadurch, dass er den E überraschend gegen die Hauswand stieß und ihm anschließend mit seinem gestiefelten Fuß in den Bauch trat, woraufhin E eine schwere Gehirnerschütterung, eine Platzwunde am Kopf und ein Hämatom am Bauch erlitt, wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, Nr. 5 strafbar gemacht haben.“

How to Meinungsstreit

Ziele: Identifikation des Problems, anschauliche und überzeugende argumentative Auseinandersetzung mit vertretenen Auffassungen unter Würdigung des konkreten Falls, klares Ergebnis

„Idealtypische“ Herangehensweise (nicht zwingend):

1. Annäherung an das Problem in *tatsächlicher* Hinsicht anhand des SV
2. Obersatz zum Meinungsstreit, in dem das *rechtliche* Problem benannt wird
3. Darstellung der vertretenen Auffassungen, jew. wie folgt:
 - a. Abstrakter Lösungsansatz, ggf. i. V. m. Argument(en)
 - b. Subsumtion im konkreten Fall
 - c. Zwischenergebnis für diese Ansicht
4. Streitentscheidung (nur wenn und soweit die Zwischenergebnissen der versch. Ansichten divergieren) und Ergebnis

How to Meinungsstreit

Hinweise:

- Die Streitdarstellung muss im Gutachten richtet verortet sein.
- Die Streitdarstellung muss nicht sklavisch diesem Schema folgen.
- Die Subsumtion des konkreten Falls ist unverzichtbar.
- Die Stellungnahme enthält stets mindestens ein (eigenes) Argument.
- Zwischen Ansichten, die im konkreten Fall (!) zum gleichen Ergebnis kommen, muss kein Streitentscheid erfolgen
- Kommen alle Ansichten im konkreten Fall (!) zum gleichen Ergebnis, ist ein Streitentscheid insgesamt entbehrlich (aber nicht die Nennung des Problems und eine zumindest andeutungsweise Darstellung der vertretenen Ansichten, trotzdem kurz fassen).
- Entscheidend ist die Qualität der Argumente und ihrer Darbietung, ihre Zahl ist zweitrangig.
- Im Zweifel ist es immer eine gute Idee, sich an den Auslegungsmethoden zu orientieren.
- „h. M.“ ist kein Argument! Je seltener eine Auffassung vertreten wird, desto besser sollte sie aber argumentativ gestützt werden, wenn man ihr folgen will.

Übungsfall:

„Rauchen kann tödlich sein“

Hoffmann/Koenen, JuS 2021, 941 ff.

R sitzt mit seinen Freunden bei einer gemütlichen Pokerrunde in seiner Lieblingskneipe zusammen. Da er jedoch über kein gutes Pokerface verfügt und daher sämtliche Bluffs für seine Mitspieler erkennbar sind, verliert er dreimal in Folge. Frustriert geht *R* an die Bar und möchte ein kühles Bier bestellen. Um seine flatternden Nerven zu beruhigen, raucht er eine Zigarette, obwohl ihm sehr wohl bewusst ist, dass im gesamten Lokal ein strenges Rauchverbot herrscht. Letzteres kümmert den *R* jedoch nicht, da er meint, man könne ihm in dieser Situation „extremster Anspannung“ doch eine harmlose Zigarette nicht verbieten. Während *R* darüber sinniert, wie er in der nächsten Runde sein dringend benötigtes Geld zurückgewinnen kann, hält er die brennende Zigarette unachtsam in seiner rechten Hand. Als er mit dieser schließlich gedankenverloren nach seinem bestellten Bier greift, verursacht er versehentlich ein Brandloch in der Jacke des *N*, der eng neben ihm auf dem Barhocker am Tresen sitzt. Als *N* das Loch mitten auf der Brusttasche seiner Designerjacke registriert, wird er wütend und schreit *R* an, dieser habe seine Jacke ruiniert und was ihm einfallen in der Bar zu rauchen; dies sei gesundheitsschädlich, besonders für ihn als Asthmatiker.

R hat für die – aus seiner Sicht – völlig unverschämte Reaktion des *N* keinerlei Verständnis. Ihm kommt die Konfrontation mit *N* geradezu gelegen, seinen angestauten Frust an ihm auszulassen. Er rechnet jedoch nicht damit, dass es von Seiten des *N* auch zu einer Gegenreaktion kommen könnte. Er pustet daher dem *N* gezielt Zigarettenrauch durchmischt mit – spürbar feuchten – Speichelpartikeln ins Gesicht. Auf den Hinweis des *N*, er solle dies lassen, entgegnet er, er höre auf, wenn es ihm passe, und pustet erneut Rauch in dessen Gesicht. *N* erleidet einen akuten Hustenanfall und ringt nach Atem. Als *R* die Zigarette erneut zum Mund führt, um zu einer weiteren „Attacke“ anzusetzen, greift *N* kurzerhand an dessen Hals und drückt zu. Ihm ist bewusst, dass die Reaktion möglicherweise „überzogen“ ist und er den körperlich unterlegenen *R* auch einfach hätte wegschubsen können, er möchte dem *R* jedoch demonstrieren, wie es sich anfühlt, keine Luft mehr zu bekommen. *R* fürchtet um sein Leben, zumal er dem muskulösen *N* körperlich deutlich unterlegen ist. *N* schreit, er werde den Griff lockern, wenn *R* signalisiere zu verschwinden.

Der wütende *R* sieht jedoch nicht ein, das Lokal zu verlassen, zumal er fürchtet, seine Freunde könnten ihn dann für einen Feigling halten. Um sich zu befreien, zückt *R* daraufhin – für *N* gut sichtbar – sein Klappmesser mit 7,5 cm langer Klinge und versucht, *N* ins Bein zu stechen, kann dieses jedoch nicht erreichen. Daraufhin rammt er dem *N* das Messer von hinten in den Rücken, wobei er erkennt, dass dies lebensgefährliche Verletzungen hervorrufen kann, was er jedoch billigend in Kauf nimmt. *N* bricht daraufhin zusammen. Als die vom Servicepersonal alarmierten Rettungskräfte herbeieilen, können diese nur noch den Tod des *N* feststellen.

Strafbarkeit des R nach dem StGB? Auf §§ 185 ff., 211, 227 StGB und etwaige Versuchstrafbarkeit ist nicht einzugehen. Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

R sitzt mit seinen Freunden bei einer gemütlichen Pokerrunde in seiner Lieblingskneipe zusammen. Da er jedoch über kein gutes Pokerface verfügt und daher sämtliche Bluffs für seine Mitspieler erkennbar sind, verliert er dreimal in Folge. Frustriert geht *R* an die Bar und möchte ein kühles Bier bestellen. Um seine flatternden Nerven zu beruhigen, raucht er eine Zigarette, obwohl ihm sehr wohl bewusst ist, dass im gesamten Lokal ein strenges Rauchverbot herrscht. Letzteres kümmert den *R* jedoch nicht, da er meint, man könne ihm in dieser Situation „extremster Anspannung“ doch eine harmlose Zigarette nicht verbieten. Während *R* darüber sinniert, wie er in der nächsten Runde sein dringend benötigtes Geld zurückgewinnen kann, hält er die brennende Zigarette **unachtsam** in seiner rechten Hand. Als er mit dieser schließlich **gedankenverloren** nach seinem bestellten Bier greift, verursacht er **versehentlich** ein **Brandloch in der Jacke des *N***, der eng neben ihm auf dem Barhocker am Tresen sitzt. Als *N* das Loch mitten auf der Brusttasche seiner Designerjacke registriert, wird er wütend und schreit *R* an, dieser habe seine Jacke ruiniert und was ihm einfalle in der Bar zu rauchen; dies sei **gesundheitsschädlich**, besonders für ihn als **Asthmatiker**.

R hat für die – aus seiner Sicht – völlig unverschämte Reaktion des *N* keinerlei Verständnis. Ihm kommt die Konfrontation mit *N* geradezu gelegen, seinen angestauten Frust an ihm auszulassen. Er rechnet jedoch nicht damit, dass es von Seiten des *N* auch zu einer Gegenreaktion kommen könnte. Er pustet daher dem *N* gezielt Zigarettenrauch durchmischt mit – spürbar feuchten – Speichelpartikeln ins Gesicht. Auf den Hinweis des *N*, er solle dies lassen, entgegnet er, er höre auf, wenn es ihm passe, und pustet erneut Rauch in dessen Gesicht. *N* erleidet einen akuten Hustenanfall und ringt nach Atem. Als *R* die Zigarette erneut zum Mund führt, um zu einer weiteren „Attacke“ anzusetzen, greift *N* kurzerhand an dessen Hals und drückt zu. Ihm ist bewusst, dass die Reaktion möglicherweise „überzogen“ ist und er den körperlich unterlegenen *R* auch einfach hätte wegschubsen können, er möchte dem *R* jedoch demonstrieren, wie es sich anfühlt, keine Luft mehr zu bekommen. *R* fürchtet um sein Leben, zumal er dem muskulösen *N* körperlich deutlich unterlegen ist. *N* schreit, er werde den Griff lockern, wenn *R* signalisiere zu verschwinden.

Der **wütende R** sieht jedoch nicht ein, das Lokal zu verlassen, zumal er fürchtet, seine Freunde könnten ihn dann für einen Feigling halten. Um sich zu befreien, zückt R daraufhin – für N gut sichtbar – sein Klappmesser mit 7,5 cm langer Klinge und versucht, N ins Bein zu stechen, kann dieses jedoch nicht erreichen. Daraufhin **rammt er dem N das Messer von hinten in den Rücken**, wobei er erkennt, dass dies lebensgefährliche Verletzungen hervorrufen kann, was er jedoch **billigend in Kauf nimmt**. N bricht daraufhin zusammen. Als die vom Servicepersonal alarmierten Rettungskräfte herbeieilen, können diese nur noch den **Tod des N** feststellen.

Strafbarkeit des R nach dem StGB? Auf §§ 185 ff., 211, 227 StGB und etwaige Versuchstrafbarkeit ist **nicht** einzugehen. Etwa erforderliche **Strafanträge** sind **gestellt**.

A. § 212 I StGB – **Messerstich** (+)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (+)
2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit: Notwehr (R)

1. Notwehrlage (+)

Inzidentprüfung des Notwehrrechts des N in der Rechtswidrigkeit des Angriffs!

a) Notwehrlage (+)

(P) Anrauchen als bloße Bagatelle; Gegenwärtigkeit; jdf. Erforderlichkeit (-)

b) Notwehrhandlung (-)

2. Notwehrhandlung (-)

a) Erforderlichkeit (+)

(P) Messereinsatz gegen einen Unbewaffneten

b) Gebotenheit (-)

(P) Notwehrprovokation

III. Schuld

IV. Ergebnis

B. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB – **Messerstich** (+) *Durchgangsstadium zu Tötung*

C. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, 5 StGB – **Anrauchen** (+)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) § 223 I StGB

(P) Schwelle der Sozialadäquanz; kurzes Passivrauchen als Gesundheitsschädigung

b) § 224 I Nr. 1, 5 StGB

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis

D. § 303 I StGB (-) *kein Vorsatz*

E. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Was kann ich jetzt noch tun?

- Mir das zu Herzen nehmen, was ich heute gehört habe.
- Nachlesen: *Kampf*, Die Bearbeitung von Strafrechtsklausuren für Anfänger, JuS 2012, 309 ff.
- Basics wiederholen: Schemata, Definitionen, Standardprobleme
- Vor allem aber: **Erholen!**

Noch Fragen? Raus damit!



Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit
und viel Erfolg bei Eurer Klausur!

Fragen, Anregungen und Kritik gerne an
niklas.pfeifer@jura.uni-goettingen.de